



## Merkblatt

### Naturschutzrechtliche Vorschriften für die Aufnahme kranker, verletzter oder hilfloser wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten

Stand: 01.03.2010

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zur Hilfeleistung aufgefundenener kranker, verletzter oder hilfloser wild lebender Tiere. Um Bürgern die Möglichkeit nicht zu nehmen, solchen Tieren, auch wenn diese besonders geschützt sind, zu helfen, gelten die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und des § 44 Abs. 2 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz - unter bestimmten Bedingungen - nicht.

#### **Folgende Bedingungen müssen in jedem Fall beachtet werden:**

1. Die jagdrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten (bei Tieren, die dem Jagdrecht unterliegen, besitzt z. B. ausschließlich der Jagd ausübungs berechtigte das Aneignungsrecht).

Beispiele für Säugetiere, die dem Jagdrecht unterliegen sind:

- Baum- und Steinmarder, Iltis, Mink
- Dachs, Fischotter
- Feldhase, Wildkaninchen
- Fuchs, Marderhund
- Nutria, Waschbär

Bei den Vögeln unterliegen u. a. folgende Arten dem Jagdrecht:

- Bläßhuhn, Graureiher, Höckerschwan, Möwen
- Elster, Fasan, Rebhuhn
- Falken (u. a. Turmfalken)
- Greife (u. a. Bussarde)
- Nebel- und Rabenkrähe
- Wildenten, Wildgänse, Wildtauben

2. Das Tier muss verletzt, hilflos oder krank sein (z. B. fällt ein untergewichtiger Igel nicht unbedingt darunter, auch wenn er ohne menschliche Hilfe den Winter nicht übersteht).
3. Das Tier darf nur zum Zwecke der Gesundheitspflege (zeitweise) aufgenommen, aber nicht an den Menschen gewöhnt werden.
4. Das Tier muss unverzüglich in die Freiheit (= Natur) entlassen werden, sobald es sich dort selbständig (= kann selbst für Nahrung und Schutz sorgen) erhalten kann (deshalb bezieht sich diese Regelung auch nur auf heimische besonders geschützte Tiere).
5. Die Aufnahme einer besonders geschützten Art, welche zudem auch noch streng geschützt ist, muss in jedem Fall umgehend der Naturschutzbehörde gemeldet werden.

Beispiele für streng geschützte (und deshalb meldepflichtige) Tiere sind:

- Fledermäuse (alle Arten)
- Waldohreule
- Schleiereule
- Waldkauz



- ▶ Der **Wildpark Leipzig** ist die nach § 45 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz für Leipzig bestimmte Stelle, bei welcher
  - im Stadtgebiet von Leipzig
  - in der Natur aufgefundene
  - verletzte, hilflose oder kranke
  - heimische Tiere
  - der besonders geschützten Arten
  - abgegeben (= hingbracht)
  - werden können (= nicht müssen).
  
- ▶ Adresse: Wildpark Leipzig, Wirtschaftshof, Koburger Straße 12 a, 04277 Leipzig  
Kontakt: Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abteilung Stadforsten, Teichstraße 20, 04277 Leipzig, Telefon: 0341 309410, Fax: 3094138, E-Mail: [stadforsten@leipzig.de](mailto:stadforsten@leipzig.de)

Beispiele für Tiere, die besonders geschützt sind (jedoch nicht dem Jagdrecht unterliegen):

- Igel
- Eichhörnchen
- Biber
- Fledermäuse (alle Arten)
- Waldkauz, Waldohr- und Schleiereule
- Amsel, Singdrossel, Dohle, Star
- Haus- und Feldsperling
- Blau- und Kohlmeise, Buchfink, Stieglitz
- Mauersegler, Mehl- und Rauchschnalbe

Ob eine Art besonders/streng geschützt ist, kann im Internet z. B. unter [www.wisia.de](http://www.wisia.de) (Artenschutzdatenbank des Bundesamtes für Naturschutz) eingesehen, aber auch bei der unteren Naturschutzbehörde (Amt für Umweltschutz, Prager Straße 118-136, 04317 Leipzig, Telefon: 0341 123-3859, Fax: 123-3855, E-Mail: [umweltschutz@leipzig.de](mailto:umweltschutz@leipzig.de)) erfragt werden.

Auskünfte zu jagdrechtlichen Vorschriften erteilt die untere Jagdbehörde (Abteilung Stadforsten im Amt für Stadtgrün und Gewässer, Teichstraße 20, 04277 Leipzig, Telefon: 0341 309410, Fax: 3094138, E-Mail: [stadforsten@leipzig.de](mailto:stadforsten@leipzig.de)).

## Rechtsgrundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, Tiere... der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote).

§ 45 Abs. 5 BNatSchG: Abweichend von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbständig erhalten können. Im Übrigen sind sie an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. Handelt es sich um Tiere der streng geschützten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu melden. Diese kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.